



II-4737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER  
Pr.Zl. 5905/14-1-86

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 73 75 07  
Fernschreib-Nr. 111800  
DVR: 0090204

2193/AB

1986-08-25

zu 2262/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Stocker und Genossen vom  
10. Juli 1986, Nr. 2262/J-NR/86,  
"Unterführung der schienengleichen  
Eisenbahnkreuzung in Pottendorf/  
Landegg"

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Dringlichkeit der genannten Unterführung ist bekannt und wird von den Österreichischen Bundesbahnen und der Eisenbahnbehörde auch nicht in Zweifel gezogen. Da das gegenständliche Unterführungs- bzw. Brückenbauwerk in engstem Zusammenhang mit dem zweigleisigen Ausbau des Streckenabschnittes der Pottendorferlinie steht, wurde der Landeshauptmann von Niederösterreich, der zur Durchführung des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens für den Ausbau der Pottendorferlinie bereits im Jahre 1984 ermächtigt wurde, dazu ermächtigt, in dieses Verfahren auch das Bauverfahren bezüglich des Brückenbauwerkes einzubeziehen. Der Landeshauptmann von Niederösterreich führt somit seit 1985 das Baugenehmigungsverfahren sowohl bezüglich des Ausbaus der Pottendorferlinie als auch hinsichtlich des in Frage stehenden Brückenbauwerkes.

Zu Frage 2:

Gegen den zweigleisigen Ausbau des Streckenabschnittes wurden verschiedenste Einsprüche und Interventionen vorgebracht, sodaß das eisenbahnrechtliche Verfahren wiederholt unterbrochen und

- 2 -

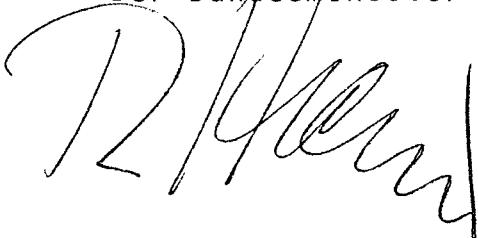
von den Österreichischen Bundesbahnen eine Umplanung vorgenommen werden mußte. Bei der letzten am 21. März 1986 vom Landeshauptmann von Niederösterreich geführten Verhandlung wurde im Hinblick auf die von den Anrainern wegen des befürchteten vermehrten Lärms vorgebrachten Einwendungen die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung als unbedingt erforderlich bewertet. Erst nach Vorlage dieses Gutachtens, das Ende März 1987 vorliegen dürfte, wird der Landeshauptmann von Niederösterreich die Bauverhandlung fortführen können. Daher wird auch erst zu diesem Zeitpunkt feststehen, wie der Ausbau der Bahnlinie in diesem Abschnitt vorgenommen werden kann und wie das Brücken- bzw. Unterführungsbauwerk beschaffen sein soll.

Zu Frage 3:

Mit dem Bau des Brücken- bzw. Unterführungsbauwerkes kann daher erst nach Abschluß des vom Landeshauptmann von Niederösterreich geführten Bauverfahrens begonnen werden.

Wien, am 25. August 1986

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Klemm".